

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/81f5681e-6dae-37ad-a2cf-231171dabd05>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Verfahren Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von Dampfkesselanlagen oder deren Teilen (TRD 509)
Amtliche Abkürzung	TRD 509
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRD 509 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

1.1 Diese Richtlinie gilt für das Verfahren der Bauartzulassung von Dampfkesselanlagen oder von deren Teilen § 14 DampfkV [\(1\)](#).

1.2 Eine Bauartzulassung kann erteilt werden für

(1) eine Dampfkesselanlage oder einen Teil einer Dampfkesselanlage oder

(2) mehrere Größen einer Dampfkesselanlage oder für mehrere Größen eines Teiles einer Dampfkesselanlage.

1.3 Zu den Teilen einer Dampfkesselanlage, die der Bauart nach zugelassen werden können, gehören insbesondere

(1) Dampfkessel der Gruppen I, II, III und IV,

(2) Speisewasservorwärmer,

(3) Überhitzer und Zwischenüberhitzer,

(4) Druckausdehnungsgefäße,

(5) Dampfkühler.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(1\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

